

Satzung des Vereins der Förder:innen und Freund:innen des Martinums e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Förder:innen und Freund:innen des Martinums e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Emsdetten.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, d.h. vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, das Gymnasium Martinum bei der Erziehung und Bildung der Schüler:innen ideell und materiell zu unterstützen, die Erziehungsgemeinschaft zu pflegen und das Wohl der Schule zu fördern.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, insbesondere die Eltern der Schüler:innen.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren teilnimmt. Veränderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand mitzuteilen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt, durch Ausschluss eines Mitgliedes, durch Tod des Mitgliedes oder (im Falle einer juristischen Person) durch deren Auflösung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand spätestens bis zum 15. November eines Jahres vorliegen muss.
- (2) Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. vereinsschädigendes Verhalten; unehrenhafte Handlungen; Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen, wenn diese seit mehr als drei Monaten rückständig sind und nicht binnen vier Wochen nach ergangener Mahnung gezahlt werden). Sie wird durch den Vorstand ausgesprochen und dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Erhebt das Mitglied Einspruch, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 über den Ausschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organisation des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder einberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen und wird auf der Homepage des Gymnasiums Martinum (www.martinum.de) veröffentlicht.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend andere Mehrheiten vorschreiben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von ihrer/ihrem Stellvertreter:in geleitet.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt. Die Niederschrift ist von der/dem Versammlungsleiter:in und von einem/einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Schriftführer:in zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, seiner/seinem Stellvertreter:in und mindestens einer/einem Beisitzer:in.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den/die Stellvertreter:in vertreten. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(5) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden von der/dem 1. Vorsitzenden des Vereins wahrgenommen, soweit sie nicht durch Beschluss des Vorstandes anderen Mitgliedern des Vorstandes übertragen sind.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel über die Verteilung der Fördersummen. Der Vorstand hat das Recht, über Fördersummen bis zu einem in der Mitgliederversammlung

festgelegten Betrag im Sinne des Fördervereins zu entscheiden.

(7) Der Vorstand hat den Mitgliedern mindestens einmal jährlich über die geleistete Arbeit zu berichten. Der Vorstand ist jährlich zu entlasten.

(8) Für den Vorstand ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach Beschluss des Vorstandes.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Eine Kassenprüfung erfolgt nur, wenn die laufende Buchführung der Jahresabschluss sowie die Steuererklärung nicht von einem Steuerbüro vorgenommen wird.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt bei Bedarf die Kassenprüfer:innen.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung muss die vorgeschlagene Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt enthalten sein.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Emsdetten, die es unmittelbar für Zwecke des Gymnasiums Martinum zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 09.11.2023 beschlossen und wird dem Amtsgericht Steinfurt zeitnah übermittelt.